



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Naturschutzbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Frau Stengel, Zimmer: C 212
Telefon: 0721 133-3043, Fax: 0721 133-3009
E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: 364.230.0003

Haltestelle: Marktplatz

14. November 2025

Änderung der Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Karlsruhe vom 20. Februar 2013; hier: Feststellung über das Nichtvorliegen der SUP-Pflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 35 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht.

Begründung

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22. Februar 2022 (Az.: C-300/20) wurde entschieden, dass bei allen Plänen und Programmen dann eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) besteht, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) erfüllt sind.

Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL muss eine SUP bei allen Plänen und Programmen durchgeführt werden, wenn zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Sie müssen in den in dieser Bestimmung genannten Bereichen ausgearbeitet werden (Bereichsausarbeitung).
- 2) Durch sie muss der Rahmen für künftige Genehmigungen der in den Anhängen I und II der UVP-RL aufgeführten Projekte gesetzt werden (Rahmensetzung).

Zum Planbegriff

Vorab ist festzustellen, dass nach dem oben genannten Urteil des EuGHs die Änderung einer Verordnung nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem Begriff des Plans nach Art. 2 a SUP-RL unterliegt.

Zu 1)

Bei allen Schutzgebietsverordnungen wird eine Umweltprüfung erforderlich, wenn diese in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden.

Bei einer Schutzgebietsverordnung nach § 28 BNatSchG wird gerade der Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ausgearbeitet. Dieser Bereich ist nicht in der genannten Listung aufgeführt.

Nach Auffassung des EuGHs ist dies unerheblich, hierbei liegt eine Bereichsausarbeitung bereits dann vor, wenn einer der oben genannten Bereiche durch die Schutzgebietsverordnung betroffen ist.

Dies sei bei Schutzerklärungen des Naturschutzrechts der Fall, weil sie Regelungen für menschliche Aktivitäten treffen, die zumindest der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a SUP-RL genannten Bereich der Bodennutzung zuzuordnen sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 22 Rn. 10).

Mit der Änderung der Verordnung des Bürgermeisteramtes Karlsruhe zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Karlsruhe vom 9. August 1988 (ND-VO) werden 12 neue Naturdenkmäler unter Schutz gestellt und 22 Naturdenkmäler entwidmet.

Die Verordnung schützt die in der Anlage gelisteten Bäume und deren Umgebung. Durch die Regelung der Verbotstatbestände in § 2 der ND-VO sind Handlungen verboten, die die Naturdenkmäler oder ihre geschützte Umgebung beschädigen oder verändern.

Hierbei ist es in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der ND-VO insbesondere verboten im Schutzbereich, die Erdoberfläche zu befestigen, die Bodengestalt zu verändern sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der ND-VO ist es verboten Abfälle zu lagern.

Dadurch sind im weiten Sinne die Bereiche der Bodennutzung und Abfallwirtschaft durch die Schutzerklärung betroffen.

Die Voraussetzung der Bereichsausarbeitung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL ist damit erfüllt.

Zu 2)

Mit dem Plan (hier: Änderung der Naturdenkmäler-Verordnung) muss ein Regelungsrahmen für spätere Genehmigungen von Projekten der Anhänge I und II der Richtlinie 85/337/EWG (kodifiziert durch die Richtlinie 2011/92/EU = UVP-RL) gesetzt werden.

Zunächst ist folglich zu prüfen, ob die ND-VO überhaupt Projekte im Sinne der UVP-RL erfasse. Der Begriff Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-RL bezieht sich auf Arbeiten oder Eingriffe, die den materiellen Zustand eines Platzes verändern (vgl. EuGH-Urteil vom 22. Februar 2022, Az.: C-300/20, Rn. 56).

Die ND-VO hingegen regelt in § 2 lediglich Verbote in Bezug auf das Naturdenkmal und die geschützte Umgebung des Naturdenkmals. Die Verbote haben nur sehr kleinräumige Auswirkungen. Durch die Verordnung werden in § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmale geregelt. Zudem werden in § 3 der ND-VO zulässige Handlungen formuliert. Dadurch werden die Verbote in § 2 relativiert, sodass die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird, möglich ist.

Die Projekte in den Anhängen der UVP-RL hingegen sind von großflächiger Natur und werden nicht durch die Verbote der ND-VO eingeschränkt. Die ND-VO trifft keine Erlaubnisvorbehalte über Tätigkeiten, die unter die Projekte fallen können.

Da keine Projekte im Sinne der UVP-RL betroffen sind, kann durch die ND-VO auch kein Regelungsrahmen für spätere Genehmigungen dieser Projekte geschaffen worden sein.

Unabhängig hiervon, liegt durch eine Schutzgebietsverordnung eine Rahmensetzung allerdings erst dann vor, wenn eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen gesetzt wird (vgl. EuGH-Urteil vom 22. Februar 2022, Az.: C-300/20, Rn. 62).

Eine Rahmensetzung liegt also dann vor, wenn der Plan sich auf technische Normen, Betriebsmodalitäten, Geräuschpegel etc. beziehe und so die im betreffenden Bereich geltenden Voraussetzungen festlege unter denen konkrete Vorhaben genehmigt werden könnten. Es reicht nicht, dass ein Plan aufgrund der Weite seines Anwendungsbereichs zufällig auch die Projekte der genannten Anhänge erfasse (vgl. NuR (2022) 44: 324-330, Kapitel 6.4).

Diese durch das EuGH definierte Rahmensetzung wird nicht durch die ND-VO erfüllt. In der ND-VO werden lediglich Verbote gelistet und keinerlei Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung von Projekten nach der UVP-RL gesetzt.

Die Voraussetzung der Rahmensetzung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL ist damit nicht erfüllt.

SUP-Pflicht

Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL ist lediglich eine der beiden kumulativen Voraussetzungen erfüllt. Somit liegt bei der Änderung der ND-VO keine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Stengel